

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 240

ausgegeben am 7. Juli 2016

---

## Gesetz

vom 13. Mai 2016

### über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige  
Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000  
Nr. 273, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup>

- 1) Der Abgabe unterliegen nicht:
- a) Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Am-  
bulanzen;
  - a<sup>bis</sup>) Fahrzeuge, die für den Zivilschutz gekauft, geleast oder requiriert  
worden sind;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 28/2016

## Art. 7a Abs. 1

1) Die nach Art. 7 Abs. 3 solidarisch haftbare Person, die einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder einen Anhänger (Fahrzeug) zum Gebrauch überlassen will, kann im Rahmen des Vertragsabschlusses bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion anfragen, ob die Drittperson (Vertragspartei) oder der Halter des Fahrzeugs, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde.

## Art. 22 Abs. 5

Aufgehoben

## Art. 22a

*Zahlungsverzug*

1) Wird die Abgabe für ein inländisches Fahrzeug nicht bezahlt, unterbleiben Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder werden von den Vollzugsbehörden angeordnete Sicherungsmassnahmen durch den Halter nicht umgesetzt, so wird der Halter gemahnt; bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung zusätzlich zu den Massnahmen nach Art. 22:

- a) die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b) das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

2) Wird die Abgabe für ein ausländisches Fahrzeug nicht bezahlt, unterbleiben Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder werden von den Vollzugsbehörden angeordnete Sicherungsmassnahmen durch den Halter nicht umgesetzt, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung:

- a) die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b) das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2016 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef